

Liebe Leserinnen und Leser des NEWSLETTERS,

das zu Ende gehende Jahr war auch für die Zentrale Schuldnerberatung Bonn ein besonderes Jahr, das durch die COVID19-Pandemie bestimmt wurde.

Bereits Mitte März haben wir unsere Beratung umgestellt und sind seitdem vor allem telefonisch, online oder auch in Videokonferenzen für unsere Klient*innen da. Persönliche Beratungsgespräche in der Einrichtung wurden auf dringende Fälle, in denen eine telefonische Beratung nicht möglich war, begrenzt. Diese Umstellung wurde trotz der damit verbundenen Einschränkungen gut angenommen. Für das uns entgegengebrachte Vertrauen und Verständnis bedanken wir uns!

Folgen hatte die COVID19-Pandemie auch für die bereits 2019 angekündigte Reform des Insolvenzrechts. Der gegenüber der ersten Ankündigung erheblich geänderte Regierungsentwurf führte im Sommer zu Verunsicherungen bei Klient*innen und Schuldner*beraterinnen. Seit Juli kam es zu einer Verzögerung der Beratung und damit der Entschuldung der Klient*innen, die die Verkürzung der Verfahrensdauer auf drei Jahre nutzen wollten. Nach der Verabschiedung der Insolvenzrechtsreform im Bundestag und Bundesrat können wir jetzt die geplanten Insolvenzanträge vorbereiten und übergeben. Wegen des Bearbeitungsstaus kann es dabei zu Verzögerungen kommen. Dafür bitte wir um Verständnis.

Bei unseren Netzwerkpartner*innen bedanken wir uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2020!

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Freunden ein gesegnetes Weihnachtsfest!

Das Team der Zentralen Schuldnerberatung Bonn

+++



Wir sind weiter für unsere Klient*innen da

Auch während der aktuellen Situation (COVID19-Pandemie) bietet die Zentrale Schuldnerberatung ihre Beratungsdienste für Bonner Bürger*innen an.

Sollten Klient*innen Hilfe bei der Klärung und Regulierung Ihrer Schulden benötigen, bitten wir Sie, sich telefonisch unter der Rufnummer:

[0228 – 96 96 60](tel:0228-969660)

oder via E-Mail über:

schuldnerberatung@cd-bonn.de

mit uns für einen Termin in Verbindung zu setzen.

Klient*innen erreichen uns von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr sowie Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 12 Uhr.

Telefonische Erreichbarkeit zwischen den Jahren

Die Zentrale Schuldnerberatung steht Klient*innen in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr vom 28.12.2020 bis zum 30.12.2020 für Anliegen von 8 Uhr bis 12 Uhr unter der Telefonnummer 0228-96 96 6-0 zur Verfügung.

+++

++Thema++

Bundestag und Bundesrat beschließen Verkürzung der Laufzeit der Restschuldbefreiung auf drei Jahre

Einen Tag, nachdem der Bundestag der Insolvenzrechtsreform zugestimmt hat, wurde das Gesetz am 18.12.2020 auch vom Bundesrat gebilligt. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift vorgelegt und abschließend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

Was ändert sich im Wesentlichen?

Die Laufzeit bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung **verkürzt** sich für Verbraucher, Selbständige und Einzelunternehmer auf **drei Jahre**.

Dies gilt **rückwirkend** für alle Insolvenzverfahren, die **seit dem 01.10.2020** beantragt wurden.

Für Insolvenzverfahren, die in der Zeit vom 17.12.2019 bis zum 30.09.2020 beantragt wurden, verkürzt sich die Laufzeit bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung ab dem 17.12.2019 von 71 Monaten auf 58 Monate im September 2020.

Nach dem erfolgreichen Absolvieren eines Insolvenzverfahrens, kann ein erneutes Insolvenzverfahren erst nach einer **Wartezeit von 11 Jahren** beantragt werden. Das **neue Verfahren** hat eine **Laufzeit von dann 5 Jahren**.

Gewinne, die keinen nur geringen Wert haben, sind während des ganzen Insolvenzverfahrens **herauszugeben**.

Ein **Erbe und Schenkungen** sind im eröffneten Verfahren in **voller Höhe** und während der Wohlverhaltensperiode **zur Hälfte** herauszugeben.

Leider konnte sich der Gesetzgeber nicht für eine Verkürzung der Speicherzeiten für die Daten über die Erteilung der Restschuldbefreiung verständigen.

So bleibt es weiterhin (u.a. bei der SCHUFA) bei der Speicherung bei allen Wirtschaftsauskunfteien von drei Jahren.

+++

++ P-Konto-Reform ++

Am 06.11.2020 billigte der Bundesrat einen Beschluss des Bundestages, nach welchem das P-Konto fortentwickelt und Guthaben künftig besser geschützt werden sollen.

Es tritt in wesentlichen Teilen am 01.12.2021 in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Wer ein P-Konto führt, soll künftig **pfändungsfreies Guthaben bis zu 3 Monate lang ansparen können** (derzeit ist dies nur für einen Monat möglich).

Bislang wurden die Freibeträge für das P-Konto alle 2 Jahre angepasst. Mit dem neuen Gesetz wird es nun **jährlich zum 01. Juli eine Anpassung der Freibeträge** geben.

Mit der Fortentwicklung des P-Kontos ist es nun auch möglich, **ein im Minus befindliches Konto in ein P-Konto umzuwandeln**.

In der Regel soll die **P-Konto-Bescheinigung** künftig **2 Jahre gültig sein**.

Sozialleistungsträger und Familienkasse werden nach dem neuen Recht zur **Ausstellung der P-Konto-Bescheinigung verpflichtet**.

Die **kontoführende Bank** muss den Kontoinhaber künftig über das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare und **nicht von der Pfändung erfasste Guthaben informieren**.

+++

++Verbraucherzentrale Bundesverband fordert Aussetzung von Strom- und Gassperren++

Die Verbraucherzentrale Bundesverband fordert mit einem Moratorium während der Lockdown-Phasen der Corona-Pandemie Strom- und Gassperren auszusetzen.

Zur Pressemitteilung gelangen Sie [hier](#).

+++

++ Was ändert sich 2021 ++

Kindergelderhöhung kommt zum 01.01.2021

Zur Entlastung von Familien und Steuerzahler*innen, hat die Bundesregierung das **2. Familienentlastungsgesetz** erlassen.

Ab **Januar 2021 steigt das Kindergeld** für jedes Kind um **15,00 €**. Flankierend werden auch die Kinderfreibeträge erhöht.

Ab Januar 2021 gibt es daher:

219 € für das erste und zweite Kind

225 € für das dritte Kind und

250 € ab dem vierten Kind

Die Kinderfreibeträge steigen auf 8.388,00 €.

Erhöhung des Mindestlohnes

Zum **01.01.2021** steigt der Mindestlohn von derzeit **9,35 € auf 9,50 €**.

Bis zum **01.07.2022** soll der Mindestlohn stufenweise auf dann **10,45 €** erhöht werden.

Alle weiteren Infos zum Mindestlohn entnehmen Sie bitte der [Seite der Bundesregierung](#).

+++

Die Regelsätze bei der Grundsicherung und Sozialhilfe steigen ab Januar 2021 leicht an

Menschen, die Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, erhalten **ab Januar 2021 höhere Regelsätze**.

Die neuen Regel-, bzw. Leistungssätze stellen sich wie folgt dar (**Beträge in Euro**):

Regelbedarfsstufe	2020	Ab 01.01.2021	Plus zu 2020
Alleinstehende	432 €	446 €	14 €
Volljährige Part-	389 €	401 €	12 €
Kinder von 0 bis 5 Jahren	245 €	250 €	5 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	308 €	309 €	1 €
Kinder von 14 bis 17 Jahren	328 €	373 €	45 €
Volljährige in Einrichtungen und Kinder von 18 bis 24 Jahren im Haushalt der El-	345 €	357 €	12 €

Haftungsausschluss Newsletter

Die Zentrale Schuldnerberatung Bonn hat die hier angebotenen Artikel mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Die Inhalte unseres Newsletters dienen jedoch ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine Beratung dar.

Trotz der Sorgfalt ist es zudem möglich, dass dieser Newsletter falsche oder/und unvollständige Informationen beinhaltet. Hieraus wie aus dem Newsletter im Allgemeinen können keinerlei Rechte abgeleitet werden.

Newsletter abbestellen

Falls Sie zukünftig keinen Newsletter mehr erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden. Bitte schicken Sie die Abmeldung an folgende E-Mail-Adresse: schuldnerberatung@cd-bonn.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseite mit vielen weiteren hilfreichen Informationen: www.schuldnerberatung-bonn.de

Herausgeber: Zentrale Schuldnerberatung Bonn

Leitung: Henning Dimpker

Redaktion: Martin Zichella

Zentrale Schuldnerberatung Bonn,

Noeggerathstraße 49, 53111 Bonn

Tel. 0228-96 96 60 (Zentrale), Fax. 0228-96 96 610

schuldnerberatung@cd-bonn.de

